

## **Satzung**

### **zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Rehna**

**Vom 15. April 2003**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern (KV-M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), und des § 26 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern ( Landesnaturschutzgesetz - LNatG M-V) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V S. 1), und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde, wird nachfolgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

#### **Schutzzweck der Satzung**

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand zur

- ❖ Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Sicherung der Naherholung,
- ❖ Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Gemeindebiotope,
- ❖ Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas der Gemeinde und der Ortsteile,

gegen schädliche Einwirkungen geschützt.

#### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches bestehender und zukünftiger Bebauungspläne der Stadt Rehna mit den Ortsteilen Rehna, Brützkow und Othenstorf sind Bäume und Gehölze einschließlich ihres Kronentrauf- und Wurzelbereiches nach Maßgabe dieser Satzung geschützt, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weiterreichende Schutzbestimmungen bestehen.

#### **§ 3**

#### **Geschützte Bäume**

- (1) Bäume im Sinne der Satzung sind
  1. Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 40 cm,
  2. mehrstämmig ausgebildete Gehölze wie z.B. Ilex und Eibe, wenn wenigstens zwei Stämme jeweils einen Stammumfang von mindestens 30 cm aufweisen,
  3. Alle Ilex- und Eibengehölze.
- (2) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

- (3) Behördlich angeordnete Ersatzanpflanzungen und Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu pflanzen oder zu erhalten sind, sind ohne Beschränkung auf einen Stammumfang geschützt.
- (4) Nicht unter diese Satzung fallen
1. Obstbäume, ausgenommen Walnussbäume, Esskastanien, Kreken und Wildobstbäume,
  2. Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und Friedhofsanlagen,
  3. Schnitt- und Zierhecken,
  4. Bäume, die dem Waldgesetz für das Land Mecklenburg – Vorpommern (Landeswaldgesetz – LWaldG)- vom 7. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2000 (GVOBl M-V S. 551), unterliegen,
  5. Hybridpappeln, Eschenblättriger Ahorn,
  6. Bäume im räumlichen Geltungsbereich eines B-Planes.

#### **§ 4 Verbotenen Maßnahmen**

- (1) Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Satzung Bäume ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben der Bäume führen. Hierunter fallen nicht Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen oder Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit. Verboten sind ferner das Aufstellen und Anbringen von Gegenständen ( z. B. Bänke, Schilder, Plakate oder Nageleinschlag) an Bäumen.
- (2) Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr, sie sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Als Beschädigungen im Sinne des Abs. 1 gelten auch Schädigungen des Kronentrauf- und Wurzelbereiches, insbesondere durch
1. Befestigen der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke,
  2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
  3. Lagern, Anschütten und Ausgießen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben, Abwässern, Baustoffen, Abfällen oder anderen Chemikalien,
  4. Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
  5. unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Streusalzen oder Auftaumitteln,
  6. Bodenverdichtungen durch Abstellen oder befahren mit Fahrzeugen, Maschinen oder Baustelleneinrichtungen,
  7. Entzünden von Feuer im Stamm- oder Kronenbereich.
- (4) Eine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Abs. 1 liegt auch vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern und das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung erheblich beeinträchtigen.

Die fachliche Beschneidung von Kopfbäumen stellt keine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Abs. 1 dar.

- (5) Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Satzung Baumpflegemaßnahmen und Fällungen in der Zeit vom 15. März bis zum 30. September durchzuführen, soweit diese nicht zur Abwendung von Gefahren dienen.

## **§ 5 Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Ausnahmen von den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn
1. der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderen zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
  2. eine nach öffentlich - rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
  3. von dem Baum, eine Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann,
  4. der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
  5. die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
  6. die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, aber ohne Einwirkung des betroffenen Baumes ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung nutzbar wären.

Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.

- (2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn:
1. das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist,
  2. es zu einer Verschlechterung des Zustandes des betroffenen Teiles von Natur und Landschaft führen würde,
  3. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (3) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Stadt schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Einzelfall kann die Stadt die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern. Durch einen Mitarbeiter des Amtes Rehna wird der betroffene Baum vor Ort besichtigt. Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt.

- (4) Die Ausnahmegenehmigung kann im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, standortgerechte Bäume bestimmter Zahl und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen oder umzupflanzen und zu erhalten. Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes.

## **§ 6 Pflege- und Erhaltungspflicht**

- (1) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, auf dem Grundstück befindliche geschützte Bäume sach- und fachgerecht zu erhalten und zu pflegen. Zu den Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen zählen insbesondere die Bodenverbesserung, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Behandlung von Wunden sowie die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.
- (2) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der geschützten Bäume
1. auf seine Kosten durchführt,
  2. unterlässt, wenn sie dem Schutzzweck dieser Satzung zuwider laufen,
  3. durch die Stadt oder von ihr Beauftragte duldet, soweit die Durchführung der Maßnahmen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten im Einzelfall nicht zuzumuten ist.
- Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.

## **§ 7 Ersatzanpflanzungen und Ausgleichspflanzungen**

- (1) Ersatzanpflanzungen im Geltungsbereich der Satzung hat vorzunehmen oder eine Ausgleichszahlung hat zu leisten, wer als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter
1. auf der Grundlage von Ausnahmen und Befreiungen nach § 5 einen Baum beseitigt,
  2. geschützte Bäume beseitigt, zerstört oder solche Handlungen durch Dritte wissentlich duldet, ohne dass eine Ausnahme oder Befreiung vorliegt.
- Bei der genehmigten Beseitigung von einem bereits abgestorbenen Baum kann von der Verpflichtung zur Leistung von Ersatzanpflanzungen abgesehen werden. In diesem Fall hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte nachzuweisen, dass der Baum abgestorben ist.
- (2) Die Ersatzpflanzung nach Abs. 1 Nr. 1 bestimmt sich folgendermaßen:
1. Bei Abnahme von Koniferen (Außer Eibe) gilt: Ersatzpflanzung im Verhältnis 1 : 1 – Hochstammgehölz oder mind. 5 m lfd. Strauchhecke (einseitig). Für Eiben gilt Punkt 3.

2. Bei Abnahme von Obstgehölzen gilt: Ersatzpflanzung im Verhältnis 1 : 1 – Obstgehölz (Hoch- oder Halbstamm).
  3. Bei der Abnahme von Laubgehölzen gilt: Ersatzpflanzung im Verhältnis 1 : 2 – Hochstammgehölz oder 10 lfd. m Strauchhecke (einreihig).
- (3) Ausgleichspflanzungen gemäß Pkt. 1 u. 3 sind entsprechend der Tabelle der für Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen anerkannten einheimischen Laubgehölze vorzunehmen.

Die Pflanzen haben folgende Größe aufzuweisen.

- Laubgehölze (Hochstamm) – Stammumfang mind. 12 – 14 cm,
- Sträucher – Höhe mind. 80 – 100 cm,
- Obstgehölze (Hoch- oder Halbstamm) – Stammumfang ab 8 cm.

Die Ersatzpflanzungen sind innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach der Erteilung der Fällgenehmigung zu realisieren. Die Fertigstellung ist der Stadt Rehna schriftlich anzuzeigen.

Die Ersatzpflanzungen sind auf dem eigenen Grundstück zu pflanzen. Sollte dies nicht möglich sein, ist von der Stadt ein Platz zuzuweisen.

- (4) Die Verpflichtung zur Ersatzanpflanzung ist erfüllt, wenn die zu pflanzenden Bäume in der dritten folgenden Vegetationsperiode angewachsen sind.
- (5) Ist die Ersatzanpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Eine Ersatzanpflanzung ist nicht möglich, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen. Die sonstigen Folgen der verbotenen Handlungen (z. B. liegengebliebene Holzreste) sind zu beseitigen.
- (6) Der Antragsteller kann die Ersatzanpflanzung durch die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages an die Stadt abwenden, wenn ihm die Ersatzanpflanzung auf seinem Grundstück oder mit Zustimmung des Eigentümers auf dem Nachbargrundstück nicht möglich ist oder die Ersatzanpflanzung in absehbarer Zeit erneut zu einem der Ausnahme- bzw. Befreiungstatbestände führen würde. In diesem Fall setzt die Stadt Rehna folgende Geldleistung fest:

1. Bei Abnahme von Koniferen (Ausnahme Eibe) gilt:

<u>Stammumfang</u>	<u>Zahlung</u>
bis 80 cm	30,00 Euro (€),
ab 80 cm	45,00 €.

Für Eibe gilt Pkt. 3.

- |                                       |                |
|---------------------------------------|----------------|
| 2. Bei Abnahme von Obstgehölzen gilt: |                |
| <u>Stammumfang</u>                    | <u>Zahlung</u> |
| ab 80 cm                              | 50,00.€        |
| 3. Bei Abnahme von Laubgehölzen gilt: |                |
| <u>Stammumfang</u>                    | <u>Zahlung</u> |
| bis 80 cm                             | 60,00 €,       |
| bis 150 cm                            | 80,00 €,       |
| > 150 cm                              | 100,00 €.      |

Das gilt auch, wenn der Antragsteller die Verpflichtung nach Abs. 1 nicht erfüllt.

7. Die Einnahmen aus den Ausgleichszahlungen gehen in den Heinrich-Sternberg-Fonds der Stadt Rehna ein und sind vorzugsweise zur Anpflanzung von Bäumen zu verwenden. Im Einzelfall kann die Ausgleichszahlung auch für baumpflege- und standortverbessernde Maßnahmen durch die Stadt oder für die Gewährung von Zuschüssen an Antragsteller für entsprechende Maßnahmen an Bäumen im Geltungsbereich der Satzung verwendet werden.

## § 8

### Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt werden sollen bzw. zerstört oder geschädigt werden könnten, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen.
- (3) Abs. 1 und Abs. 2 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 und § 70 des Gesetzes zum Schutz der Natur und der Landschaft im Land Mecklenburg - Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. Anordnungen zur Erhaltung und Pflege geschützter Bäume und Gehölze nach § 3 nicht Folge leistet,
  2. entgegen den Verboten nach § 4 Abs. 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder Maßnahmen vornimmt, die zum Absterben der Bäume führen,

3. angeordneten Erhaltungsmaßnahmen nach § 6 oder Ersatzanpflanzungen nach § 7 Abs. 1 bis 4 nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können entsprechend dem Gesetz zum Schutz der Natur und Landschaft im Lande Mecklenburg - Vorpommern und den vorliegenden Bestimmungen mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rehna , den 15. April 2003

gez. Schnee  
(Schnee)  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs-, oder Bekanntmachungsvorschriften.